

Erklärung über die Aufsichtspflicht bei abholenden Begleitpersonen

Unser Kind:

Name: Vorname:

darf von folgenden Begleitpersonen:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

Name: Vorname:

von der Einrichtung abgeholt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)

Erklärung über die Aufsichtspflicht bei selbständigem Nachhauseweg
(Hinweis: vor Vollendung des 8. Lebensjahres nur im Ausnahmefall)

Mein/Unser Kind:

Name: Vorname:

darf allein um Uhr von der Einrichtung nach Hause gehen.

- Mein/Unser Kind darf den Heimweg auch allein mit dem Fahrrad antreten.
- Mein/Unser Kind fährt allein mit dem Bus nach Hause und darf allein zur Bushaltestelle gehen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)

Angaben zu Impfungen und sonstigen Erkrankungen

Unser Kind:

Name: Vorname:

hat folgende Krankheiten bereits überstanden:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Masern | <input type="checkbox"/> Scharlach |
| <input type="checkbox"/> Keuchhusten | <input type="checkbox"/> Diphtherie |
| <input type="checkbox"/> übertragbare Kinderlähmung | <input type="checkbox"/> |

Folgende Impfungen wurden bereits vorgenommen:

- Diphtherie, am:
- Keuchhusten, am:
- Kinderlähmung, am:
- Masern, am:
- Mumps, am:
- Windpocken, am:
-
-
-

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Bereitgestellt von _____

(Name der Einrichtung)



(Stempel der Einrichtung)

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder an Ihr **Gesundheitsamt**.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung: _____

Kontakt: _____

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers#	Erkrankung oder Verdacht in WG°
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☑		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☑	☑	☑
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑
* Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung			
#Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung			
° Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			

Erklärung über durchgeführte Kinderuntersuchungen

Bei meinem/unserem Kind wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- U 1, am: (direkt nach der Geburt)
- U 2, am: (3.-10. Lebenstag)
- U 3, am: (4.-5. Lebenswoche)
- U 4, am: (3.-4. Lebensmonat)
- U 5, am: (6.-7. Lebensmonat)
- U 6, am: (10.-12. Lebensmonat)
- U 7, am: (21.-24. Lebensmonat)
- U 7 a, am: (34.-36. Lebensmonat)
- U 8, am: (46.-48. Lebensmonat)
- U 9, am: (60.-64. Lebensmonat)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)

Einverständniserklärung zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Die Personensorgeberechtigten willigen ein, dass:

- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, für gedruckte Erzeugnisse (z.B. Jahresberichte, Chroniken, Konzeption, Presseartikel) verwendet werden dürfen.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, für Internetpräsentationen der Kindertageseinrichtung grundsätzlich verwendet werden dürfen. Vor der Veröffentlichung im Internet wird die Einwilligung der Personensorgeberechtigten für die konkreten Bilder eingeholt.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, auf internen Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Elternabende, Feste) vorgeführt werden dürfen.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit) durch den Träger der Tageseinrichtung verwendet bzw. vorgeführt werden dürfen.
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die Medienvertreter in der Kindertageseinrichtung erstellen und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, in der Presse und im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) veröffentlicht werden dürfen, soweit dadurch kein schutzwürdiges Interesse des Kindes und der Familie beeinträchtigt wird.

Die Personensorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass diese Einwilligung freiwillig ist und jederzeit widerrufen werden kann.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)

Einwilligung zum Besuch eines Schwimmbades

Mit dem Besuch meines/unseres Kindes im Schwimmbad bin ich/sind wir

- einverstanden
- nicht einverstanden.

Mein/Unser Kind ist

- Schwimmer
- Nichtschwimmer.

Weitere Informationen über das Kind, die bezüglich des Schwimmens wichtig wären:

.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)

Notfallbogen

Kind	Mutter	Vater
Name	Name	Name
Vorname	Vorname	Vorname
Geburtsdatum		
Anschrift	Anschrift	Anschrift
Staatsangehörigkeit	Telefon privat/Mobil	Telefon privat/Mobil
Besonderheiten des Kindes (Allergien o.ä.) (bitte Kopie des Impfaus- weises beifügen)	Arbeitgeber	Arbeitgeber
Krankenkasse	Telefon dienstlich	Telefon dienstlich

Welche Person kann benachrichtigt werden, wenn Sorgeberechtigte/r nicht erreichbar sind/ist (auch bei Nichtabholung des Kindes aus der Einrichtung nach Ende der Öffnungszeiten oder bei einem akuten Notfall)?

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)

Einzugsermächtigung

.....
(Name, Vorname der/des Zahlungspflichtigen)

.....
(Straße)

.....
(Wohnort)

Hiermit ermächtige ich die Verbandsgemeinde Wethautal den monatlichen Kostenbeitrag für die Betreuung des Kindes: bis auf Widerruf von dem nachstehend genannten Konto abzubuchen:

Kontoinhaber:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Name der Bank:

IBAN:

BIC:

Wird die Verbandsgemeinde Wethautal im Rahmen des Einzugsverfahrens aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, mit Kosten (z.B. Bankspesen, Rücklastgebühren) belastet, so hat diese der Zahlungspflichtige zu tragen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)

Datenschutzerklärung und Sonstiges

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass:

- erforderliche Daten zum Abgleich an das Jugendamt, das Schulamt, das Gesundheitsamt, den Jugendzahnärztlichen Dienst des Landkreises, die Grundschule, den Hort sowie die Verbandsgemeinde Wethautal weitergegeben werden,
- die Erzieher der Kindertageseinrichtung von der Schweigepflicht gegenüber der Grundschule, dem Hort, Therapeuten, Frühförderstellen und sonstigen Einrichtungen, die im Interesse des Kindes handeln, entbunden werden,
- das Gesundheitsamt und der Zahnarzt erforderliche Untersuchungen durchführt,
- im begründeten Verdachtsfall eine Kontrolle auf Läuse erfolgen darf.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten)